

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1953

Nummer 41

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 3. 1953, Änderung von RdErl.; hier: a) 2. Erl. zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1687), b) Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts v. 31. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 70). S. 553.

D. Finanzminister.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****G. Arbeitsminister. C. Innenminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Gem. RdErl. 24. 2. 1953, Zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110). S. 554.

H. Sozialminister.

RdErl. 16. 1. 1953. Erhöhung der Richtsätze. S. 558.

J. Kultusminister.**K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.****Notiz.** S. 559.**Berichtigung.** S. 560.**C. Innenminister**

IV. Öffentliche Sicherheit

Aenderung von RdErl.; hier: a) 2. Erl. zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1687), b) Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts v. 31. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 70)

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1953 —
IV A 1 — 21.31 172/53

A. Der 2. Erl. zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 2. VerwRefErl. — vom 27. November 1952 (MBI. NW. S. 1687) ist wie folgt zu ändern:

a) Ziffer 12 unter B II erhält folgende Fassung:

„12. Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts auf die Regierungspräsidenten bzw. die Leiter der Landeseinrichtungen der Polizei

durch RdErl. v. 7. November 1950 (MBI. NW. S. 1101) in der Fassung des RdErl. v. 11. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 16)“

b) Ziffer 6 unter B III erhält folgende Fassung:

„6. Die Zustimmung bei der Zurruhesetzung von Polizeibeamten vor Vollendung des 60. Lebensjahrs auf die Medizinaldezernenten bei den Bezirksregierungen

durch RdErl. v. 29. Oktober 1951 (MBI. NW. S. 1213) und v. 30. Mai 1952 — IV B 3 — 501/52 (n. v.)“

B. Der 5. Absatz des RdErl. vom 31. Dezember 1952 (MBI. NW. 1953 S. 70) erhält folgende Fassung:

„Mein RdErl. v. 7. November 1950 (MBI. NW. S. 1101) in der Fassung des RdErl. v. 11. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 16) betr. Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts — wird hierdurch aufgehoben.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landeseinrichtungen der Polizei, Polizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 553.

G. Arbeitsminister**C. Innenminister**
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110)

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers III 4 — 8700/8726 — d. Innenministers IV A 2 33.10 — 612 I/53 und d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III/4 — 241 8302 v. 24. 2. 1953

Zur Durchführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 der Verordnung:

Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen wird von der Verordnung nicht unmittelbar erfaßt; die Verordnung hat jedoch für die Hersteller insofern Bedeutung, als von ihnen nur solche pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr gebracht werden dürfen, die den Vorschriften der Verordnung und ihrer technischen Grundsätze entsprechen.

Gegenstände, die ausschließlich dazu bestimmt sind, eine Zündwirkung zu erzeugen, wie gewöhnliche Zündhölzer und andere Zündwaren, sind keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne der Verordnung. Dagegen findet die Verordnung auf Zündmittel für pyrotechnische Zwecke, Knallstreichhölzer, Bengalzündhölzer und ähnliche Gegenstände Anwendung.

2. Zu § 3 Abs. 1 der VO:

Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung benötigen beim Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen die Erlaubnis (Sprengstoffherlaubnisschein) gemäß § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884:

I. Händler:

Für den Vertrieb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und V.

II. Verbraucher oder deren Beauftragte:

a) Für den Besitz von solchen pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III, die nicht montiert sind und zum Gebrauch noch hergerichtet werden müssen. Der für diese Personen vorgeschriebene Sprengstoffherlaubnisschein muß zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigen, weil bei den Inhabern dieser Scheine die

Gewähr für das Vorhandensein von Kenntnissen zur Herrichtung und Montage der betreffenden Gegenstände gegeben ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1).

b) Für den Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Klasse V.

Die Vertriebserlaubnis für den Händler schließt die Erlaubnis zum Besitz der Gegenstände nur ein, wenn diese Ausdehnung im Sprengstofferlaubnisschein ausdrücklich vorgesehen, d. h. wenn sie im Vordruck des Sprengstofferlaubnisscheines Muster P (s. Anl.) nicht gestrichen ist.

Für die Beantragung der Sprengstofferlaubnisscheine, für die Prüfung der Bewerber und die Ausstellung der Sprengstofferlaubnisscheine gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (PrHMBI. S. 198) mit Änderungen vom 11. Januar 1936 (PrGS. S. 11) und 17. Oktober 1941 (PrGS. S. 51) — neu bekanntgemacht in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 23. September 1951 (MBI. NW. S. 1313) —. Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde der Bewerber um Sprengstofferlaubnisscheine ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Sachkunde für den erlaubnisscheinpflichtigen Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V ist durch eine Prüfung vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen. Vorher hat der zu Prüfende den Nachweis zu erbringen, daß er entweder mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer nach § 16 GO genehmigten Feuerwerkerei mit der Herstellung oder mindestens drei Jahre ununterbrochen in einem ordnungsgemäß angemeldeten Handelsunternehmen mit dem Vertrieb der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigt war. Will der Bewerber Gegenstände der Klasse V auch abbrennen, hat er außerdem nachzuweisen, daß er bei mindestens zehn Großfeuerwerken unter der Leitung einer sachkundigen Person mitgearbeitet und unter deren Aufsicht mindestens zwei größere Feuerwerke selbständig durchgeführt hat. Von der Prüfung befreit sind diejenigen Personen, welche am 5. Dezember 1939 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der inzwischen aufgehobenen Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 — RGBI. I S. 2345 —) als Leiter, Angestellte oder Gehilfen in einer nach § 16 GO genehmigten Feuerwerkerei bzw. in einem ordnungsgemäß angemeldeten Handelsunternehmen mit der Herstellung bzw. dem Vertrieb der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigt waren oder als Berufsseuerwerker die Veranstaltung von Feuerwerken mit behördlicher Erlaubnis selbständig durchgeführt haben, sofern diese Personen die genannten Tätigkeiten auch in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ununterbrochen und unbeanstandet ausgeübt haben.

Von dem Nachweis der Sachkunde nach Abs. 3 sind diejenigen Personen befreit, welche die Gegenstände verbreiten wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen, oder sie lediglich zum Zweck der Beförderung in Besitz nehmen.

Für die Ausstellung der Sprengstofferlaubnisscheine ist das Muster P der Anlage zu verwenden.

3. Zu § 4 Abs. 2 der VO:

Zuständige Bundesanstalt ist bis auf weiteres die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (s. auch Nr. 13). Erteilung, Änderung und Widerruf von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände werden mit den Angaben nach Abschn. IV Ziff. 7 a) bis d) der technischen Grundsätze im Bundesanzeiger und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

4. Zu § 5 Abs. 2 der VO:

Die Unzuverlässigkeit ist unter anderem dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende den Vorschriften der Verordnung und ihrer technischen Grundsätze wiederholt zuwiderhandelt oder der nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder, wenn festgestellt wird, daß er wissentlich pyrotechnische Gegenstände zu unerlaubten Zwecken abgegeben hat.

Die Unzuverlässigkeit kann ferner durch Tatsachen erwiesen sein, die nicht mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

5. Zu § 6 Abs. 1 der VO:

Durch das umfassende Verbot (Satz 3), pyrotechnische Gegenstände zur Schau zu stellen, soll zum Unterschied von der früheren Regelung des § 26 Abs. 3 der Sprengstoffverkehrsverordnung ausgeschlossen werden, daß unverpackte pyrotechnische Gegenstände lediglich zur unmittelbaren Schau für den Käufer in Schaukästen und Verkaufsräumen ausgestellt werden. — Die Unterbringung von pyrotechnischen Gegenständen in der Ursprungsverpackung im Verkaufsraum gilt dagegen als zulässige Aufbewahrung. Daher ist gegen die Unterbringung offener Packungen in einer Glasvitrine des Ladenbildes nichts einzuwenden, wenn die Vitrine nur von der dem Käufer abgewandten Seite geöffnet werden kann.

6. Zu § 6 Abs. 2 u. 3 der VO:

Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zum Vertrieb ist nur in Verkaufs-, Neben- und Lagerräumen von Gebäuden zulässig, die den baubehördlichen Vorschriften entsprechen.

7. Zu § 6 Abs. 6 der VO:

Auf Grund dieser Bestimmung bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung überlassen, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt darüber zu entscheiden, ob sich unter den gegebenen Umständen Anordnungen für die Aufbewahrung und Lagerung als notwendig erweisen, die über die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 hinausgehen, oder ob Ausnahmen von diesen Bestimmungen — ggf. unter besonderen Bedingungen — ohne Gefahr zugelassen werden können. Dabei sind die Verhältnisse des Einzelfalles (Klasse und Art der pyrotechnischen Gegenstände, Art, Menge und Verarbeitung des Satzinhaltes, Art der Verpackung, Lage und Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagerräume und -gebäude) eingehend zu prüfen. Die Ausnahme ist stets den jeweiligen Umständen entsprechend zu befristen.

8. Zu § 7 der VO:

Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieser Bestimmung ist jede Art der Abgabe durch Gewerbetreibende und andere Personen, z. B. Erziehungsberichtige.

9. Zu § 7 Abs. 1 der VO:

Die Zulässigkeit der Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I an Personen unter 18 Jahren schließt die Verantwortlichkeit der für diese Jugendlichen und Kinder aufsichtspflichtigen Personen nicht aus. Gegebenenfalls kann Anzeige nach § 139 b StGB erstattet werden.

10. Zu § 7 Abs. 3 der VO:

In der schriftlichen Auftragerteilung zur Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV — mit Ausnahme von Blitzlichtpulvern — hat der Auftraggeber seinen Namen und Wohnort sowie Namen und Wohnort der von ihm mit dem Empfang beauftragten Personen anzugeben.

11. Zu § 8 Abs. 2 der VO:

Nach dieser Bestimmung sind pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 4 Abs. 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung zum Verkehr zugelassen. Im übrigen jedoch für diese Gegenstände die Bestimmungen der technischen Grundsätze vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung (3. Februar 1953) an.

12. Zu Abschnitt II C Ziffer 3 der technischen Grundsätze:

Die „Sätze mit Knallwirkung“ umfassen sowohl die reinen Knallsätze als auch die Treib- und Zerlegersätze.

13. Zu Abschnitt IV der technischen Grundsätze:

Zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) ist bis auf weiteres die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig. Die Bearbeitung der Zulassungsanträge erfolgt

im Auftrage dieser Anstalt durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt, vereinigt mit dem Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87, bei der die Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind. Der physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist lediglich eine Abschrift des Antragschreibens zu übersenden.

14. Auch bei solchen pyrotechnischen Gegenständen, für die besondere Erlaubnisse nicht erforderlich sind, ist nur eine sachdienliche und zweckentsprechende Verwendung als erlaubt anzusehen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird in der Regel ein Verstoß gegen die bestehenden Strafbestimmungen vorliegen. Häufig wird der Tatbestand des groben Unfugs nach § 360 Ziff. 11 StGB gegeben sein; darüber hinaus können auch noch andere Straftatbestände (z. B. Körperverletzung — § 230, Sachbeschädigung — § 303, Brandstiftung — § 309, Zerstörung durch explodierende Stoffe — § 311, Transportgefährdung — § 316 StGB) vorliegen.

Das Abbrennen von „Feuerwerkskörpern“ an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung nach § 367 Abs. 1 Ziffer 8 StGB strafbar. Als Feuerwerkskörper im Sinne dieser Bestimmung können nur solche pyrotechnischen Gegenstände angesehen werden, deren Abbrennen in der Regel Personen oder Sachen gefährdet, so daß eine behördliche Prüfung erforderlich ist, ob und unter welchen Bedingungen das Abbrennen gestattet werden kann. Hierzu dürften im allgemeinen die pyrotechnischen Gegenstände der Klassen III und V zu rechnen sein. Von den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und IV jedoch nur diejenigen, mit deren Abbrennen in der Regel eine solche Gefährdung verbunden ist. Danach kann entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis angenommen werden, daß Feuerwerksspielwaren (Klasse I) und bestimmte pyrotechnische Gegenstände der Klassen II und IV (z. B. Knallkorken, Blitzlichtpulver) nicht unter das Abbrennverbot des § 367 Abs. 1 Ziff. 8 StGB fallen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Ziff. 8 StGB sind die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen zuständig. Soweit erforderlich, können zweckdienliche Auflagen gemacht werden. Vor der Entscheidung über einen Abbrennantrag ist, sofern erforderlich, die Feuerschutzbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. Die örtliche Polizeidienststelle ist durch Übersendung einer Abschrift von der erteilten Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

15. Die Einzelhandelsverbände sind von hier aus auf die neue, durch die Verordnung geschaffene Rechtslage aufmerksam gemacht worden. Um jedoch die Unterrichtung aller in Frage kommenden Einzelhändler sicherzustellen, ersuchen wir die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen, im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsämtern die Händler der pyrotechnischen Gegenstände ihres Amtsreiches über die neue Rechtslage aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß der Vertrieb der pyrotechnischen Gegenstände überwacht und u. a. jede ermittelte vorschriftswidrige Abgabe geahndet wird. Der ambulante Handel mit pyrotechnischen Gegenständen innerhalb und außerhalb des Wohnortes des Händlers — §§ 55 und 42 GO — ist nach §§ 56 Abs. 2 Ziff. 6 und 42 a GO grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind nur diejenigen pyrotechnischen Gegenstände, die nicht gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 6 als explosive Stoffe angesehen werden können.

16. Bei der Durchführung der Verordnung ist Wert auf enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu legen. Insbesondere ist es notwendig, daß sich die Behörden gegenseitig im erforderlichen Umfange unterrichten.

Die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — werden erachtet, den Vertrieb, die Abgabe, die Aufbewahrung, die Lagerung und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen wirksam zu überwachen. Verstöße sind den jeweils zuständigen Behörden mitzuteilen; strafbare Handlungen sind zu verfolgen.

17. Der gem. RdErl. v. 22. Mai 1951 betreffend Handel, Erwerb, Aufbewahrung und Lagerung von Feuerwerkskörpern (MBI. NW. S. 640) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter,
Polizeibehörden — Chefs der Polizei —,
Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Anlage
(Muster P)

Sprengstofferaubnisschein P Nr.

Dem (Berufstätigkeit) (Vor- und
Zuname) in

geb. am in
wird hiermit widerruflich die Genehmigung erteilt, pyrotechnische Gegenstände der Klasse zu vertreiben
— an Dritte zum Besitz Berechtigte abzugeben — und
in Verbindung damit — sowie zum Zwecke des Abbrennens — der Beförderung — in Besitz zu nehmen.

Die Lagerung ist nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die unter der verantwortlichen Aufsicht des
arbeitenden Personen.

Für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ist eine besondere Erlaubnis der für den Ort des Abbrennens zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung einzuholen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Gewerbebetriebes des — bei Widerruf der Genehmigung zur Lagerung — beim Austritt des
aus dem Verhältnis als
bei — nach Ablauf der Fahrt
nach —, sonst spätestens am

Besondere Bedingungen:

....., den 19.....

(Amtssiegel)

Gewerbeaufsichtsamt.

A n m e r k u n g :

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— MBI. NW. 1953 S. 554.

H. Sozialminister

Erhöhung der Richtsätze

RdErl. d. Sozialministers vom 16. 1. 1953 —
Az. III A 1/OF/60/R/IV

Einem Beschuß des Sozialausschusses vom 19. Dezember 1952 zufolge, der im Einvernehmen mit dem Städte- und Landkreistag gefaßt worden ist, wird empfohlen,

1. alleinstehenden Hilfsbedürftigen, die sich ohne Bindung an eine Familie ausschließlich aus der richtsatzmäßigen Fürsorgeunterstützung versorgen müssen, zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes ab 1. Januar 1953 zu dem Unterstützungssatz des Alleinstehenden eine laufende Wirtschaftsbeihilfe von monatlich 6 DM zu gewähren,

2. das bisher gezahlte Pflegegeld für Kinder in fremden Familien ab 1. Januar 1953 um monatlich 3 DM zu erhöhen, um die familienmäßige Unterbringung von Pflegekindern zu fördern. Die bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze von 37 DM bzw. 47 DM werden damit in Abänderung des Erl. v. 27. September 1951 (MBI. NW. S. 1175) auf 40 DM bzw. 50 DM festgesetzt.

Durch den Bundesminister des Innern ist die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen, die durch die vorgeschlagenen Erhöhungen entstehen, nach den Bestimmungen des Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) anerkannt worden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 558.

Notiz

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat mit Wirkung vom 1. April 1953 die Zusammenlegung der Präsidialkanzlei und der bisher daneben selbständig bestehenden Regierungskanzlei verfügt.

Die neue Dienststelle trägt die Bezeichnung „Senatskanzlei“; Chef der Senatskanzlei ist Staatsrat Dr. Arendt. Die Anschrift lautet:

Bremen, Rathaus,
Telefon: 2 25 01 und 2 25 91,
Fernschr.: 024 804 Landesreg. Bremen.

— MBl. NW. 1953 S. 559.

Berichtigung

Betrifft: Paßwesen; hier: Rheinschifferpässe — RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1953 — I 13—43 Nr. 1119/50 (MBl. NW. S. 401).

In dem vorbezeichneten RdErl. muß es auf Seite 403 in der 4. Zeile von oben anstatt 30. April 1955 richtig heißen 30. Juni 1955.

— MBl. NW. 1953 S. 560.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.